



**Niedersächsisches
Kultusministerium
-Landesjugendamt-**

FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege
für Kinder –

Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort

Die gemeinsame Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

I. Sicherstellung der räumlichen Anforderungen an den Betrieb eines Hortes

1. Ein **Gruppenraum** für jede Hortgruppe:

Ein Klassenraum kann außerhalb schulischer Zeiten als Gruppenraum für eine Hortgruppe genehmigt werden, wenn

- a) die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) 1. DVO-KiTaG vorgesehene Mindestbodenfläche je Kind eingehalten wird,
- b) über eine Nutzungsvereinbarung zwischen Schulträger und Träger des Hortes sichergestellt ist, dass über ein Ausgestaltungskonzept des Raumes dem Träger des Hortes ein angemessener Gestaltungsspielraum für die Umsetzung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages eingeräumt wird und nach Ende des Schulbetriebes der Gruppenraum so zur Verfügung steht, wie es zwischen Schulträger und Träger des Hortes in der Nutzungsvereinbarung vereinbart wurde. Die besonderen Anforderungen des ganztägigen Angebotes in den Ferienzeiten sind zu berücksichtigen.
- c) in der Nutzungsvereinbarung Nutzungsfragen wie z. B. Raumpflege, Materialnutzung etc. geklärt sind.

2. Ein **Raum für besondere Tätigkeiten** für jede Hortgruppe:

- a) Ein Raum für besondere Tätigkeiten, z. B. für die Erledigung von Hausaufgaben, kann gemeinsam mit der Schule genutzt werden (Doppelnutzung).
- b) Für jede Hortgruppe ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c) 1. DVO-KiTaG eine Rückzugsmöglichkeit vorzuhalten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein kann.

3. Weitere erforderliche Räume gem. § 1 Abs. 2 der 1. DVO-KiTaG für den Betrieb eines Hortes:

- a) Die Nutzung einer gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. DVO-KiTaG erforderlichen Küche, bzw. bei Halbtagsbetreuung einer Teeküche muss gewährleistet sein (Doppelnutzung möglich).
- b) Die Nutzung eines Arbeitsraumes für die Fachkräfte gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. DVO-KiTaG muss gewährleistet sein (Doppelnutzung möglich).
- c) Dem Erfordernis eines Büros für die Leitung des Hortes gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz der 1. DVO-KiTaG kann dahingehend Rechnung getragen werden, dass der Leitung ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Ab der dritten Gruppe muss es sich um einen separaten Raum handeln.
- d) Bei der gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der 1. DVO-KiTaG erforderlichen Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 qm je Kind kann es sich auch um den Schulhof handeln.
- e) Für die bei mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen erforderliche Mehrzweck- oder Bewegungsfläche gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der 1. DVO-KiTaG kann auch die Turnhalle, die Pausenhalle oder das Forum der Schule zur Verfügung gestellt werden (Doppelnutzung möglich).
- f) Es können die Sanitäreinrichtungen der Schule genutzt werden.

II. Abschließen einer Nutzungsvereinbarung

Eine gemeinsame Nutzung eines Raumes als Klassenraum durch Schule und als Gruppenraum durch den Hort ist nur möglich, wenn über die gemeinsame Nutzung zwischen dem Schulträger und dem Träger des Hortes eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird, die den oben genannten räumlichen Anforderungen Rechnung trägt. Sowohl die Leitung der Schule als auch die Leitung des Hortes sollen an der Ausgestaltung der Nutzungsvereinbarung mitwirken

Ein Muster einer Nutzungsvereinbarung befindet sich in Anlage 1.
